

Präsidiumsbeschluss

Richter am Amtsgericht Klein befindet sich auf nicht absehbare Zeit nicht im Dienst. Richter am Amtsgericht Berndt wird mit Wirkung zum 01.02.2024 an das Landgericht Hagen abgeordnet. Richter Mock wird dem Amtsgericht Iserlohn mit Wirkung zum 01.02.2024 zugewiesen.

Im Hinblick darauf werden die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Iserlohn für die Zeit ab dem 01.02.2024 wie folgt verteilt:

A.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

I.

1.

Richtet sich die Zuteilung der Sachen nach Buchstaben, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens

- a) des Betroffenen in Betreuungssachen,
- b) des Annehmenden in Adoptionssachen,
- c) des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten in Strafsachen.

2.

Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte (Beklagte usw.) vorhanden, entscheidet der im Alphabet an vorderster Stelle stehende Anfangsbuchstabe aller Beteiligten.

In Jugendschöffensachen mit mehr als drei Angeschuldigten oder Angeklagten ist der im Alphabet an letzter Stelle stehende Anfangsbuchstabe für die Zuteilung maßgebend.

3.

Anfangsbuchstabe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, und zwar ohne Adelsprädikate (von, van, de), Zusätze und Titel.

Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der eingetragenen Firma ohne Berücksichtigung eines evtl. Orts- oder Regionalzusatzes (z. B.: Vollmann & Schmelzer, Iserlohner Kreisanzeiger, Westfälische Verlagsanstalt, Märkische Luftfahrtgemeinschaft).

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Antragsgegnern, die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteiles maßgebend.

Bei Verfahren gegen Parteien kraft Amtes (Konkursverwalter pp.) ist der Name des Vertretenen (Gemeinschuldner pp.) maßgebend.

II.

1.

Der Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen liegt eine Vorschaltliste C zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 108 beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Die richterliche Zuständigkeit in Zivilsachen (ausgenommen WEG-Sachen) richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C eingetragen ist. Den laufenden Nummern der Vorschaltliste sind die Zivilabteilungen 40 C bis 45 C zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a)

Alle Neueingänge eines Tages –Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs- werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge, getrennt nach C-, H- und AR-Sachen - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener aber noch nicht eingetragener Sachen - in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei, bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Dabei ist zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten abzustellen, bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den zweiten oder dritten Buchstaben des Familiennamens usw. Bei gleichen Familiennamen ist auf den Anfangsbuchstaben usw. des Vornamens des Beklagten abzustellen, bei gleichen Vornamen oder gleichen Firmennamen auf den Familiennamen oder Firmennamen, hilfsweise auf den Familiennamen des Klägers. Im Übrigen gilt Absatz A I 1. bis 3.

b)

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die jeweilige Vorschaltliste eingetragen. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben oder völlig gleichlautenden Parteien vor, wird eine der Sachen unter der bereitesten Nr. der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

Urheberrechtssachen werden stets unter der nächsten Nr. eingetragen.

c)

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen, sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage, unter der ersten freien Nr. der Vorschaltliste eingetragen.

Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen wie oben nach dem Alphabet.

d)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nr. des

neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

e)

Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden.

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist für die weitere Sachbearbeitung derjenige Richter zuständig, bei welchem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Bearbeitet der Richter die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache unter der nächsten Nummer, die der Abteilung zugeordnet ist, in die Vorschaltliste eingetragen und fällt in die Zuständigkeit des sich daraus ergebenden Richters. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für PKH - Verfahren.

Bei richterlichen Entschlüssen außerhalb des Verfahrens (Bitten um Protokollabschriften, Herausgabe von Urkunden, Gesuche um Akteneinsicht u. a.) gilt die vorstehende Regelung sinngemäß; eine Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt jedoch nicht.

2.

In H-Sachen und Rechtshilfe in C- und H-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste H und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste für AR-Sachen beginnt mit Nr. 1, sie läuft von Nr. 1 bis Nr. 10 und beginnt sodann wieder mit Nr. 1. Im Übrigen findet 1. a) bis f) entsprechende Anwendung.

3.

Richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner und legen mehrere Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Zivilprozessabteilung nach dem Schuldner, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorangeht. Erfolgt die Abgabe an die Zivilprozessabteilung bezüglich mehrerer Schuldner zu verschiedenen Zeitpunkten, so bleibt für diese Sache die Abteilung zuständig, an die die erste dieser Sachen abgegeben wurde.

III.

1.

Der Verteilung der Geschäfte in Familiensachen liegt eine Vorschaltliste F zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 80 beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste F eingetragen ist. Den laufenden Nummern der Vorschaltliste sind die Familienabteilungen 130 F bis 154 F (früher 13 F bis 15b F) zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a)

Alle Neueingänge eines Tages –Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs- werden gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen nach F, FH und F – AR-Sachen geordnet.

b)

Für jeden Neueingang in F-Sachen – ausgenommen in Sachen nach § 111 Nr. 4 FamFG – ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens betroffen ist (Vorstücke). Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, deren eheliche Kinder, gemeinsame Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern oder Personen nach § 1 LPartG betrifft und das frühere Verfahren am 01.01.2018 oder später anhängig geworden ist.

Diese Verfahren werden unter der Nummer der Vorschaltliste eingetragen, unter der die erste Familiensache dieser Familie eingetragen wurde und so dem Dezernat zugeordnet, in dem das Vorstück bearbeitet wurde. Bei weiteren Eintragungen werden die auf diese Weise vergebenen Ziffern der Vorschaltliste einmal übersprungen.

c)

Die verbleibenden Neueingänge in F-Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der/ des an erster Stelle stehenden Antragsgegnerin/ Antragsgegners.

In isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 2 und 3 FamFG sowie in isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 8 FamFG, die ausschließlich Kindesunterhalt zum Gegenstand haben, ist abweichend der Familienname des Kindes maßgebend.

Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Bei gleichem Familiennamen ist zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens, bei gleichem Vornamen zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der/ des Klägerin/-s bzw. der/ des Antragstellerin/-s zu ordnen.

d)

In dieser Reihenfolge werden die verbleibenden Neueingänge sodann in die Vorschaltliste eingetragen.

Betreffen verbleibende Neueingänge denselben Personenkreis, ist entsprechend b) zu verfahren. d. h. eine der Sachen wird unter der bereitesten Nr. der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

e)

Arrestsachen sowie Verfahren, in denen eine einstweilige Anordnung (mit Ausnahme einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses) oder in denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, und Verfahren nach § 1666 und § 1631 b BGB werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage, gemäß Buchstabe a bis d zugeteilt.

f)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer

des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

g)

Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden.

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist innerhalb der Abteilung für die weitere Sachbearbeitung derjenige Richter zuständig, bei dem (oder bei dessen Vorgänger im Falle des Dezernatswechsels) der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Bearbeitet der Richter die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache unter der nächsten Nummer, die der Abteilung zugeordnet ist, in die Vorschaltliste eingetragen und fällt in die Zuständigkeit des sich daraus ergebenden Richters. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Verfahrenskostenhilfverfahren.

Bei richterlichen Entschlüssen außerhalb des Verfahrens gilt die Regelung sinngemäß. Eine Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt jedoch nicht.

2.

In FH-Sachen und Rechtshilfe in F- und FH-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in die jeweilige Vorschaltliste FH und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste für AR-Sachen beginnt mit Nr. 1, sie läuft bis Nr. 6 und beginnt sodann wieder mit Nr. 1. Im Übrigen findet Ziff. 1 a bis f entsprechend Anwendung.

3.

Richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner und legen mehrere Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Familiengerichts nach dem Schuldner, dessen Familienname, hilfsweise dessen Vorname im Alphabet vorangeht. Erfolgt die Abgabe an die Familienabteilung bezüglich mehrerer Schuldner zu verschiedenen Zeitpunkten, so bleibt für diese Sache die Abteilung zuständig, an die die erste dieser Sachen abgegeben wurde.

4.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit.

IV.

1.

In Bußgeldsachen (18 OWi) und Erzwingungshaftsachen (12 OWi) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in dem jeweiligen Register 18 OWi und 12 OWi eingetragen ist. Die eingehenden Verfahren werden beginnend mit der Nr. 1 in den Registern mit fortlaufenden Nummern gekennzeichnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge getrennt nach 18 OWi und 12 OWi sodann - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener aber noch nicht eingetragener Sachen - in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei ist zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen abzustellen, bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend, bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den 2. oder 3. Buchstaben des Namens usw. Bei gleichen Namen ist auf den Anfangsbuchstaben usw. des Vornamens des Betroffenen abzustellen. Bei gleichen Vornamen sind die Eingänge nach der Tatzeit zu ordnen.

Im Übrigen gelten die Absätze A I. 1. bis 3. entsprechend.

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in das jeweilige Register eingetragen. Im Falle einer Verbindung ist das ziffernmäßig frühere Verfahren führend.

2.

In Strafsachen vor dem Einzelrichter (Erwachsene) und Bewährungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in dem Register eingetragen ist. Die Regelungen zu Ziffer A I. und IV. 1. gelten entsprechend.

3.

Die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) werden zwischen mehreren zuständigen Richtern nach Endziffern der Aktenzeichen verteilt.

4.

Die Nachlasssachen werden zwischen mehreren zuständigen Richtern nach Endziffern der Aktenzeichen verteilt. Für später eingehende Verfahren, die den gleichen Erblasser betreffen, ist –unabhängig von der Endziffer des Aktenzeichens- der Richter zuständig, der für das erste Verfahren betreffend diesen Erblasser zuständig ist/war.

V.

1.

Während der Dienstzeit ist ein täglicher Bereitschaftsdienst für die Zeit von montags bis freitags für folgende Sachgebiete eingerichtet:

a)

Strafsachen

Zuständig für mit der unmittelbaren Vorführung des Beschuldigten verbundene erste Haftentscheidungen einschließlich AR- Haftbefehlsverkündungen und mit der unmittelbaren Vorführung des Betroffenen verbundene freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz sowie die auch während der Dienstzeit anfallenden Ingewahrsamnahmen nach dem PoIG/NRW sind die Richter der Dezernate B V, B XIV, B VIII, B XVI und B XII im täglichen Wechsel wie folgt:

Montags: Dezernent B V

Dienstags: Dezernent B XIV
 Mittwochs: Dezernent B VIII
 Donnerstags: Dezernent B XVI
 Freitags: Dezernent B XII

b)

Unterbringungssachen

Für den Erlass einstweiliger Anordnungen nach dem PsychKG NRW und für den Erlass eilbedürftiger einstweiliger Anordnungen nach Betreuungsrecht, soweit sich der Betroffene bereits in der Hans-Prinzhorn-Klinik befindet, für Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen sowie für den Erlass einstweiliger Anordnungen betreffend Fixierungen, bei denen sich der Betroffene in geschlossenem Gewahrsam befindet, sind die Richter nachfolgender Dezernate zuständig:

Montags:	B XI	Vertreter: B XIII
Dienstags:	B XV	Vertreter: B III
Mittwochs:	B III	Vertreter: B VII
Donnerstags:	B VII	Vertreter: B XV
Freitags:	B XIII	Vertreter: B XI

Bei Verhinderung sowohl des ordentlichen Dezernenten als auch des Vertreters erfolgt die weitere Vertretung nach der folgenden Ringvertretung, wobei der erste Hilfsvertreter der nächste in der folgenden Liste nach dem Vertreter aufgeführte verfügbare Richter ist:

B XI; B XV; B III; B VII; B XIII; B IX, B XI u.s.w.

c)

Die Bereitschaftsdienste unter Ziff. V 1. lit a) und b) können – auch tageweise – bis zum Ablauf des Vortages getauscht werden. Später eingetretene Verhinderungen gelten als Vertretungsfall. Der Tausch ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Iserlohn mitzuteilen. Die Änderung der Geschäftsverteilung gilt mit der Anzeige an die Verwaltungsgeschäftsstelle als genehmigt. Das Präsidium des Amtsgerichts Iserlohn ermächtigt den Direktor des Amtsgerichts Iserlohn bzw. seine Vertretung zu dieser Genehmigung.

2.

Gem. § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 01.07.2022 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Bezirke der Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter dem Amtsgericht Hagen zugewiesen. Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in Hagen entscheidet gem. § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts Hagen.

VI.

Zuständig für die Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters ist dessen jeweiliger Hilfsvertreter. Die Befangenheit eines Richters führt zu dessen Ausschluss von der Verhandlung und Entscheidung des betreffenden Verfahrens und gilt deshalb als Vertretungsfall des befangenen Richters.

VII.

Im Falle der Meinungsverschiedenheiten der Richter über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

VIII.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen sind nachstehend aufgeführten Richtern mit den diesen jeweils zugeordneten Ziffern der Vorschaltliste einschließlich der laufenden bzw. wieder auflebenden Verfahren wie folgt zugewiesen:

1	Dr. Ozimek	37	Holtgrewe	73	Mock
2	Holtgrewe	38	Dr. Ozimek	74	Mock
3	Baumann	39	Mock	75	Holtgrewe
4	Holtgrewe	40	Mock	76	Adam
5	Dr. Ozimek	41	Holtgrewe	77	Mock
6	Mock	42	Holtgrewe	78	Baumann
7	Holtgrewe	43	Dr. Ozimek	79	Dr. Ozimek
8	Dr. Ozimek	44	Holtgrewe	80	Mock
9	Baumann	45	Adam	81	Adam
10	Mock	46	Holtgrewe	82	Mock
11	Baumann	47	Mock	83	Mock
12	Mock	48	Mock	84	Adam
13	Baumann	49	Mock	85	Mock
14	Holtgrewe	50	Mock	86	Baumann
15	Mock	51	Holtgrewe	87	Mock
16	Baumann	52	Adam	88	Adam
17	Mock	53	Baumann	89	Mock
18	Mock	54	Baumann	90	Holtgrewe
19	Mock	55	Baumann	91	Dr. Ozimek
20	Holtgrewe	56	Mock	92	Holtgrewe
21	Holtgrewe	57	Mock	93	Dr. Ozimek
22	Adam	58	Mock	94	Mock
23	Holtgrewe	59	Holtgrewe	95	Adam
24	Mock	60	Dr. Ozimek	96	Mock
25	Mock	61	Holtgrewe	97	Holtgrewe
26	Baumann	62	Mock	98	Mock
27	Adam	63	Adam	99	Baumann
28	Mock	64	Adam	100	Mock
29	Adam	65	Holtgrewe	101	Baumann
30	Adam	66	Dr. Ozimek	102	Holtgrewe
31	Holtgrewe	67	Adam	103	Dr. Ozimek
32	Holtgrewe	68	Holtgrewe	104	Adam

33 Adam	69 Mock	105 Mock
34 Adam	70 Dr. Ozimek	106 Adam
35 Mock	71 Baumann	107 Holtgrewe
36 Dr. Ozimek	72 Baumann	108 Mock

Die Familiensachen und FH-Sachen sind nachstehend aufgeführten Richtern mit den diesen jeweils zugeordneten Ziffern der Vorschaltliste wie folgt zugewiesen:

1 Adler	28 Sautter	55 Adler
2 Dr. Geerds	29 Dr. Geerds	56 Mock
3 Dr. Geerds	30 Sautter	57 Dr. Geerds
4 Mock	31 Adler	58 Adler
5 Sautter	32 Dr. Geerds	59 Dr. Geerds
6 Dr. Geerds	33 Sautter	60 Sautter
7 Adler	34 Adler	61 Dr. Geerds
8 Adler	35 Adler	62 Adler
9 Sautter	36 Sautter	63 Adler
10 Sautter	37 Adler	64 Sautter
11 Sautter	38 Sautter	65 Dr. Geerds
12 Adler	39 Dr. Geerds	66 Adler
13 Sautter	40 Mock	67 Sautter
14 Adler	41 Adler	68 Adler
15 Dr. Geerds	42 Sautter	69 Sautter
16 Adler	43 Sautter	70 Adler
17 Mock	44 Sautter	71 Dr. Geerds
18 Dr. Geerds	45 Adler	72 Sautter
19 Sautter	46 Sautter	73 Sautter
20 Sautter	47 Dr. Geerds	74 Dr. Geerds
21 Adler	48 Adler	75 Sautter
22 Dr. Geerds	49 Dr. Geerds	76 Sautter
23 Sautter	50 Sautter	77 Sautter
24 Adler	51 Dr. Geerds	78 Adler
25 Sautter	52 Dr. Geerds	79 Dr. Geerds
26 Adler	53 Sautter	80 Mock
27 Sautter	54 Sautter	

B.

Es bearbeiten:

I. Direktor des Amtsgerichts Borchert:

1. Die Geschäfte der Dienstaufsicht und Justizverwaltung;
2. Verteilungssachen;
3. Vertragshilfesachen;
4. Stiftungssachen;
5. Angelegenheiten der Schiedspersonen;
6. Registersachen mit den Endziffern 9, 0 sowie Endziffer 8 mit grader Vorziffer;

II. Richter am Amtsgericht Klein:

– ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts –

Geschäfte der Dienstaufsicht und Justizverwaltung nach Absprache

III. Richter am Amtsgericht Dr. Geerds:

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (20 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziff. 1;
3. Registersachen mit den Endziffern 1, 2, sowie Endziffer 3 mit ungeraden Vordziffern;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben H und U.
5. Grundbuchsachen

IV. Derzeit nicht besetzt

V. Richterin am Amtsgericht Sautter:

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (31 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit den Ziff. 3 und 5;
3. Nachlasssachen mit den Endziffern 1 bis 5 des Erbrechtsregisters;

VI. Richterin am Amtsgericht Baumann

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (15 von 108);
2. die Zivil – AR – Sachen der Vorschaltliste mit den Ziffern 8 und 9
3. Wohnungseigentumssachen;
4. Nachlasssachen mit den Endziffern 6 bis 0 des Erbrechtsregisters.
5. Beratungshilfesachen

VII. Richterin am Amtsgericht Adam

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (18 von 108);

2. Registersachen mit Endziffern 4, 5, sowie Endziffer 3 mit gerader Vorziffer;
3. die Zivil – AR-Sachen der Vorschaltliste mit den Ziffern 1, 2 und 10;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben D, F, R, T, Z.

VIII. Richter am Amtsgericht Giesecke von Bergh:

1. Ds- und Cs-Sachen mit den Endziffern 1, 2, 7, 8, 9 und 0 einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. Gs-Sachen;
3. gem. § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XII;
4. Zweiter Amtsrichter im erweiterten Schöffengericht;
5. Zwangsvollstreckungsverfahren der Abt. 32 M, 32a M, 70 M bis 72 M mit den ungeraden Endziffern;
6. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit den Endziffern 1 und 2

IX. Richterin am Amtsgericht Litz

Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben A, M, P, Q, S ohne Sch, X, Y

X. Richterin am Amtsgericht Schubert:

1. Ds- und Cs-Sachen mit den Endziffern 3, 4, 5 und 6 einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. gem. § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat VIII;
3. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit den Endziffern 3 und 4

XI. Richter am Amtsgericht Wiepen:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben L bis Z einschließlich der Bewährungsaufsicht;
2. übertragene Geschäfte der Strafaussetzung gemäß § 58 Abs. 3 JGG und der Vollstreckung gemäß § 85 Abs. 5 JGG mit den Buchstaben L bis Z;
3. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters bei der JVA Iserlohn mit den Buchstaben L bis Z;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben C, I, K, Sch;
5. Bußgeld- und EH - Sachen der 18 OWi- und 12 OWi-Register mit den Endziffern 5 bis 9;

6. gem. §§ 46 OwiG, 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XIII;
7. Registersachen mit Endziffer 6, 7 sowie Endziffer 8 mit ungerader Vorziffer
8. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus den Dezernaten XII und XIV;
9. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit den Endziffern 5 und 6

XII. Richter am Amtsgericht Dr. Ozimek:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Schöffen, Entscheidungen über Einsprüche gegen die Schöffenliste sowie Auslosung der Schöffen;
3. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat X;
4. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit der Endziffer 7
5. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (13 von 108);
6. die Zivil – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 5;

XIII. Richter am Amtsgericht Dahlmann

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben A bis K einschließlich der Bewährungsaufsicht;
2. übertragene Geschäfte der Strafaussetzung gemäß § 58 Abs. 3 JGG und der Vollstreckung gemäß § 85 Abs. 5 JGG mit den Buchstaben A bis K;
3. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters bei der JVA Iserlohn mit den Buchstaben L bis Z;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben B, E, G, L, N, O;
5. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XI;
6. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen, Entscheidungen über Einsprüche gegen die Jugendschöffenliste sowie Auslosung der Jugendschöffen;
7. Bußgeld- und EH - Sachen der 18 OWi- und 12 OWi-Register mit den Endziffern 0 bis 4.
7. gem. §§ 46 OwiG, 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XI;
8. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit den Endziffern 8 und 9

XIV. Richterin am Amtsgericht Holtgrewe:

1. Jugendstrafsachen (Ds- und Cs-Verfahren) einschließlich Bewährungsaufsicht;
2. Privatklegesachen, auch gegen Heranwachsende;
3. Vollzugsleiter des Wochenendarrestes der Jugendlichen;
4. Gs-Sachen, die richterliche Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1 JGG betreffen;
5. Bußgeld- und EH-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
6. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit der Endziffer 0
7. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (25 von 108);
8. die Zivil – AR – Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 3 und 4
9. Zwangsvollstreckungsverfahren der Abt. 32 M, 32a M, 70 M bis 72 M mit den geraden Endziffern;

XV. Richter am Amtsgericht Adler

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (24 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit den Ziffern 2 und 4;
3. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben V, W und J

XVI. Richter Mock

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (37 von 108);
2. die Zivil – AR – Sachen der Vorschaltliste mit den Ziffern 6 und 7
3. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (5 von 80);
4. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 6;
5. Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerung- und Zwangsverwaltungssachen;
6. Freiheitsentziehungen nach dem Ausländergesetz;
7. Güterrichtersachen (§ 278 Abs. 5 PZO)
8. alle nach der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführten Sachen;

C.**I.**

Es werden vertreten:	in Sachen	durch:	Hilfsvertreter / In
Borchert	Verwaltungssachen pp.	Giesecke von Bergh	Sautter

Borchert	HRB	Adam	Dr. Geerds
Klein	Verwaltungssachen	Borchert	Giesecke von Bergh
Dr. Geerds	Familiensachen	Adler	Mock
Dr. Geerds	HRB	Wiepen	Borchert
Dr. Geerds	Betreuungssachen	Adler	Litz
Sautter	Familiensachen	Mock	Dr. Geerds
Sautter	Nachlass	Baumann	Mock
Sautter	Hafttag	Holtgrewe	Mock
Giesecke von Bergh	Ds, Cs, Bewährung	Schubert	Dr. Ozimek
Giesecke von Bergh	Hafttag	Mock	Dr. Ozimek
Giesecke von Bergh	Gs_Sachen	Holtgrewe	Schubert
Giesecke von Bergh	M-Sachen	Holtgrewe	Baumann
Giesecke von Bergh	Rechtshilfe und PolG	Schubert	Dr. Ozimek
Litz	Betreuungssachen	Adam	Wiepen
Holtgrewe	Jugendstrafsachen	Wiepen	Dahlmann
Holtgrewe	Rechtshilfe und PolG	Dahlmann	Schubert
Holtgrewe	M-Sachen	Giesecke von Bergh	Borchert
Holtgrewe	Zivilsachen	Adam	Baumann
Holtgrewe	Hafttag	Sautter	Giesecke von Bergh
Dahlmann	Jugendschöffensachen	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	11 VRJs	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	9 VRJs	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	Privatklagesachen	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	Owi	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	Rechtshilfe und PolG	Dr. Ozimek	Wiepen
Dahlmann	Betreuungssachen	Wiepen	Dr. Geerds

Schubert	Ds, Cs, Bewährung	Giesecke von Bergh	Dr. Ozimek
Schubert	Rechtshilfe und PolG	Giesecke von Bergh	Holtgrewe
Wiepen	Jugendschöffensachen	Dahlmann	Holtgrewe
Wiepen	11 VRJs	Dahlmann	Holtgrewe
Wiepen	9 VRJs	Dahlmann	Holtgrewe
Wiepen	Rechtshilfe und PolG	Holtgrewe	Giesecke von Bergh
Wiepen	Betreuungssachen	Dahlmann	Adler
Wiepen	Owi	Dahlmann	Holtgrewe
Dr. Ozimek	Schöffensachen	Giesecke von Bergh	Wiepen
Dr. Ozimek	Rechtshilfe und PolG	Wiepen	Dahlmann
Dr. Ozimek	Zivilsachen	Baumann	Mock
Dr. Ozimek	Hafttag	Giesecke von Bergh	Holtgrewe
Baumann	Zivilsachen	Dr. Ozimek	Holtgrewe
Baumann	Nachlass	Sautter	Mock
Baumann	Beratungshilfe	Borchert	Dr. Ozimek
Mock	Zivilsachen	Holtgrewe	Adam
Mock	Familiensachen	Sautter	Adler
Mock	Hafttag	Dr. Ozimek	Sautter
Mock	Abschiebehafthsachen	Holtgrewe	Borchert
Mock	Zw-Verst, Zw.-Verw; pp	Borchert	Sautter
Adler	Familiensachen	Dr. Geerds	Sautter
Adler	Betreuung	Dr. Geerds	Adam
Adam	Zivilsachen	Mock	Dr. Ozimek
Adam	HRB	Borchert	Wiepen
Adam	Betreuungssachen	Litz	Dahlmann

II.

Im Falle der Verhinderung des hilfsweise zur Vertretung berufenen Richters treten als weitere Vertreter ein:

1. soweit es die Vertretung unter B I 1 betrifft, die/der jeweils verfügbare dienstälteste Richter(in);

2. soweit es die Vertretung in Zivil- und Familiensachen betrifft, die/der jeweils verfügbare lebensjüngste Zivil- oder Familienrichter(in);
3. soweit es die Vertretung in Straf-, Betreuungs- und Unterbringungssachen betrifft, die/der jeweils verfügbare lebensjüngste Straf- oder Betreuungsrichter;
4. der lebensjüngste Richter(in).

Iserlohn, den 31.01.2024
Das Präsidium des Amtsgerichts

Borchert

Schubert

Giesecke von Bergh

Klein (krankheitsbedingt verhindert)

Berndt